



Bayerisches Polizeiverwaltungsamt, Postfach 2 02, 94302 Straubing

Aktenzeichen

(bei Rückfragen und Antworten angeben)

Geburtsdatum: |
Geburtsort: |

Anhörung des Betroffenen wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit

Sehr geehrte |,

Ihnen wird vorgeworfen, als Führer/in und Halter/in folgende Verkehrsordnungswidrigkeit(en) begangen zu haben:

Ort: München, |
Zeit: 2022 von 13:50 Uhr bis 13:55 Uhr
Fahrzeug: Pkw, |
Kennzeichen: | ;

Tatbestand (Nummer, Text und verletzte Vorschrift)
112454 Sie parkten verbotswidrig auf dem Gehweg.
§ 12 Abs. 4, § 49 StVO; § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5 StVG; 52a BKat

Beweismittel:
Foto

Zeugen:
Florian Gränzer

**Wegen dieser Ordnungswidrigkeit werden Sie hiermit verwarnt.
Es wird ein Verwarnungsgeld in Höhe von 55,00 EUR erhoben (§§ 56, 57 OWiG).**

Rechtliche Belehrungen

I.

Als Betroffener erhalten Sie hiermit Gelegenheit, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Es steht Ihnen jedoch frei, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Sie sind aber in jedem Falle - auch wenn Sie die Ordnungswidrigkeit(en) nicht begangen haben - verpflichtet, die Fragen zu Ihrer Person (Betroffenen-Anhörungsbogen, Seite 4, Nr. 1) vollständig und richtig zu beantworten. Die Verletzung dieser Pflicht ist nach § 111 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) mit Geldbuße bedroht.

Sofern Sie sich nicht zur Sache äußern, müssen Sie mit polizeilichen Ermittlungen rechnen (z.B. persönliche Kontaktaufnahme an der Wohnanschrift, Zeugenbefragung in der Nachbarschaft oder Lichtbildabgleich beim Passamt), bzw. kann ohne weitere Anhörung zur Sache ein Bußgeldbescheid gegen Sie erlassen werden.

Falls Sie sich zur Sache äußern, wird unter Berücksichtigung Ihrer Angaben entschieden, ob weitere Ermittlungen notwendig sind, das Verfahren eingestellt oder ohne weitere Äußerung der Verwaltungsbehörde ein Bußgeldbescheid erlassen wird. Der Bußgeldbescheid ist mit Kosten (Gebühren und Auslagen) verbunden, die in der Regel 28,50 Euro betragen.

II.

Falls Sie selbst nicht der Fahrzeugführer waren, werden Sie gebeten, uns neben Ihren Personalien (Pflichtangaben, s.o. Nr. I) zusätzlich die des Fahrzeugführers mitzuteilen (Betroffenen-Anhörungsbogen, Seite 4, Nr. 3). Zu diesen zusätzlichen Angaben sind Sie als Betroffener aufgrund Ihrer Aussagefreiheit jedoch nicht verpflichtet.

Diese Verpflichtung betrifft aber einen **Zeugen**.

Ihr Betroffenenstatus endet, sobald das Ordnungswidrigkeitenverfahren aufgrund Ihrer Mitteilung auf dem Betroffenen-Anhörungsbogen bzw. durch eigene Erkenntnisse der Verwaltungsbehörde nicht mehr gegen Sie betrieben wird. Da aber regelmäßig anzunehmen ist, dass Sie im aufzuklärenden Sachverhalt Angaben machen können, werden Sie in dem Verfahren zum Zeugen. Als solcher haben Sie die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage.

Als Zeuge können Sie die Auskunft nur auf solche Fragen verweigern (Auskunftsverweigerungsrecht, § 55 Strafprozessordnung [StPO]), bei deren Beantwortung Sie sich selbst oder einen Angehörigen (§ 52 StPO) der Gefahr aussetzen würden, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

Sollten Sie als Zeuge der Bitte um Benennung des Fahrzeugführers nicht entsprechen, obwohl Ihnen kein Auskunftsverweigerungsrecht zusteht, müssen Sie damit rechnen, richterlich vernommen zu werden.

III.

Kann bei einem Halt- oder Parkverstoß der Führer des Kraftfahrzeugs, der den Verstoß begangen hat, nicht vor Eintritt der Verfolgungsverjährung ermittelt werden (z.B. aufgrund Ihrer verspäteten Angaben) bzw. würden diese Ermittlungen einen unangemessenen Aufwand erfordern, so können Ihnen als Halter des Fahrzeugs die Kosten des Verfahrens auferlegt werden (§ 25 a Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz).

IV.

Sollten Sie dieses Schreiben an den tatsächlichen Fahrzeugführer weiterleiten, gelten die unter Nr. I aufgeführte Betroffenenbelehrung und die Hinweise auf Seite 3 für diese Person in gleicher Weise.

V.

Bezüglich der Rücksendefrist des Betroffenen-Anhörungsbogens verweisen wir (auch bei Weitergabe) auf Seite 3 - Wichtige Verfahrenshinweise.

VI.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenverfahrens können Sie den Datenschutzhinweisen unter

<https://www.polizei.bayern.de/wir-ueber-uns/datenschutz/005469/index.html> entnehmen.

Ein aufgedrucktes Lichtbild darf durch Sie nur im gegenständlichen Ordnungswidrigkeitenverfahren verwendet werden. Eine darüber hinausgehende Nutzung bzw. Übermittlung (z.B. in einem arbeitsrechtlichen Verfahren) ist datenschutzrechtlich unzulässig.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Eingangsstempel (PVA)

Aktenzeichen:

BETROFFENEN - ANHÖRUNGSBOGEN (Bitte in Druckschrift ausfüllen)

Von der rechtlichen Belehrung (Seite 2) habe ich Kenntnis genommen.

1. Angaben zu Ihrer Person (Pflichtangaben) Herr Frau

Familienname:	Dieses Feld bitte nicht beschriften.
Geburtsname:	
Vorname(n):	
Land, PLZ, Wohnort:	
Straße, Hausnr.:	
evtl. Hauptmieter:	
Geburtsdatum: Geburtsort:	
Bei US-Personal > APO: Unit:	
Freiw. Angaben zum <input type="checkbox"/> gesetzl. Vertreter <input type="checkbox"/> Bevollmächtigten <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau	
Familienname und Vorname:	
PLZ, Wohnort:	
Straße, Hausnr.:	

2. Angaben zur Sache

Waren Sie der verantwortliche Fahrzeugführer?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (falls nein, dann bitte Angaben bei Nr. 3)
Wird die Ordnungswidrigkeit zugegeben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (falls nein, bitte kurze Begründung)

3. Angaben zur Person des Fahrzeugführers (falls Sie selbst nicht der Fahrzeugführer waren)

<input type="checkbox"/> Fahrzeugführer zur Tatzeit war:	<input type="checkbox"/> Das Fahrzeug wurde zur Tatzeit überlassen an:	<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Firma
Familienname:	Dieses Feld bitte nicht beschriften.	
Geburtsname:		
Vorname(n):		
Land, PLZ, Wohnort:		
Straße, Hausnr.:		
evtl. Hauptmieter:		
Geburtsdatum: Geburtsort:		

Carolin Daniela Rogoz, *23.02.1977, HEB-RZ5, 25.09.2022, Anhörungsbogen vom 13.10.2022

Ort, Datum

Unterschrift (mit Vor- und Familiennamen)

Wichtige Verfahrenshinweise - Bitte beachten!

Zahlung der Verwarnung

Zahlungsinformationen:	
Empfänger:	Polizeiverwaltungsamt
IBAN:	DE08 7005 0000 0001 2811 49
BIC:	BYLADEMMXXX
Verwendungszweck:	
Betrag in Euro:	55,00

- o Der rechtzeitige und vollständige Eingang des Verwarnungsgeldes in einem Betrag **mit Angabe des Aktenzeichens und des Kfz-Kennzeichens bis spätestens 27.10.2022** führt regelmäßig zur Erledigung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens.
- o Wurde das Verwarnungsgeld bereits überwiesen, so betrachten Sie dieses Schreiben als gegenstandslos.
- o Falls Sie das Verwarnungsangebot ablehnen und das Verwarnungsgeld nicht bezahlen, gelten für den weiteren Verfahrensablauf die Ausführungen unter den "Rechtlichen Belehrungen" (Seite 2).

Rücksendung des Betroffenen-Anhörungsbogens (Seite 4)

- o Nur wenn das Verwarnungsgeld - wie oben angegeben - bezahlt wird, muss der Betroffenen-Anhörungsbogen nicht zurückgesandt werden.
- o In allen anderen Fällen ist eine Rücksendung bis spätestens 27.10.2022 erforderlich.

Für die Rücksendung stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- **Post** -> Bayerisches Polizeiverwaltungsamt, Hirschberger Ring 38, 94315 Straubing **oder**
- **Fax** -> +49 9421 549-399 **oder**
- **E-Mail** -> pva.poststelle.sg21@polizei.bayern.de

Bitte geben Sie dabei unbedingt das **Aktenzeichen im Betreff** der E-Mail an und verwenden Sie für Anhänge nur folgende Formate: docx, txt, pdf, png, jpg, jpeg oder tiff.

Die Rücksendung des Antwortbogens (Seite 4) ist ausreichend!

Wir bitten von Anfragen, ob Ihr Fax oder Ihre E-Mail angekommen ist, abzusehen.

Weitergabe des Betroffenen-Anhörungsbogens

- o Wenn Sie selbst nicht der Fahrzeugführer waren, können Sie das Schreiben auch **direkt an den tatsächlichen Fahrzeugführer entweder zum Ausfüllen (Seite 4, Punkt 1 und 2) und Unterschreiben** des Betroffenen-Anhörungsbogens **oder** zur Bezahlung weitergeben.

Sonstiges

- o Diese Verwarnung wird nicht in das Fahreignungsregister (FAER) in Flensburg eingetragen.
- o Antworten zu häufig gestellten Fragen (FAQ) im Verwarnungs- und Bußgeldverfahren (z.B. Einsicht in Fotos bzw. Videos, Auskünfte zum Punktestand in Flensburg oder Fragen zum Fahrverbot) finden Sie im Internet unter www.polizei.bayern.de/verwaltungsamt.
- o Angaben zur Sache werden **schriftlich** mit Angabe des **Aktenzeichens** benötigt.
- o Adressfeld für Rücksendung mit der Post:

An das

**Bayerische Polizeiverwaltungsamt
Zentrale Verkehrsordnungswidrigkeitenstelle
Hirschberger Ring 38
94315 Straubing**